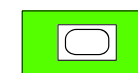
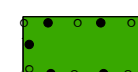


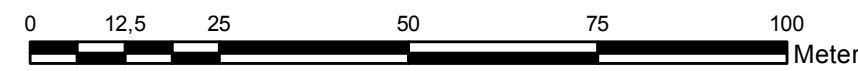
## Planzeichenerklärung

### 1. Grünflächen



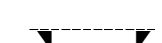

-  Sportplatz
-  Umgrenzung von öffentlichen Flächen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

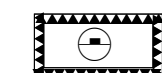
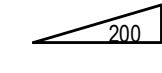


-  Baugrenze



### 3. Verkehrsflächen

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Einfahrtsbereich
-  Flächen für Stellplätze

### 4. Sonstige Planzeichen

-  Flächen für Aufschüttungen
-  Sichtdreiecke
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29
-  Darstellung der Sportplätze

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Bauliche Anlagen

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz sind in der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zweckgebundene bauliche Anlagen (z. B. Umkleidekabinen, Aufenthaltsräume, Sanitäranlagen, Tribünen) zulässig.

### 2. Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen darf 15,0 m nicht überschreiten. Die Höhe der baulichen Anlagen bemisst sich von der Sockelhöhe (= Oberkante des Erdgeschossfußbodens) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die Sockelhöhe darf max. 18,60 m über NN betragen.

### 3. Fläche für Aufschüttungen

Auf der Fläche für Aufschüttungen ist ein Wall mit einer maximalen Höhe von 1,50 m über dem Niveau des Hauptplatzes zulässig.

### 4. Versickerung

Das auf den versiegelten Flächen anfallende als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser ist richtliniengemäß zu versickern. Die befestigten Außenflächen sind so zu gestalten, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf der Fläche selbst oder im unbefestigten Seitenbereich gewährleistet ist.

### 5. Ausnahmen

Ausnahmsweise sind in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zweckgebundene bauliche Nebenanlagen (z. B. Geräteschuppen, Grillhütte, etc.) auf einer Fläche von insgesamt max. 100 m<sup>2</sup> zulässig. Ausnahmsweise dürfen in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz befestigte Wege und Flächen (z. B. für Zuwegungen zu den Sportplätzen und zum Abstellen von Fußballtoren) angelegt werden.

## HINWEISE

### Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

### Einfriedungen


Die Sportanlage ist, bis auf den Bereich der Einfahrt von der K 203, in ausreichender Höhe lückenlos einzufrieden.

### Sichtdreiecke

Der Bereich der Sichtdreiecke ist von jeglichem Bewuchs und sichtbehindernden Gegenständen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten, z.B. 10,0 m/200,0 m.

### Alltlasten

Bei einer Baugrunduntersuchung wurden im Zuge der Bodenansprache Fremdstoffe festgestellt, die als zerborstene Tontauben identifiziert wurden. Da Tontauben in der Vergangenheit auch aus teerhaltigen Mischungen gebacken wurden, und außerdem eine erhöhte Bleibelastung nicht ausgeschlossen werden konnte, ist eine Analyse der Mischproben durchgeführt worden. Einige Proben entsprechen dem Zuordnungswert > Z 1.2. Diese Böden sind entsprechend den Zuordnungswerten in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland und einer sachverständigen Begleitung zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2016  
  
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen

## Esterfelder Forst



## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Stadt Meppen  
 Meppen, den 17.06.2016 L.S. gez. Ostermann  
 Bürgermeister i.V.

### Verfahrensvermerke :

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 02.11.2015 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. §2 Abs.1 BauGB am 20.02.2016, ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 dem Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt. Den von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit ist in der Zeit vom 01.03.2016 bis zum 01.04.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Meppen, den 17.06.2016 L.S. gez. Ostermann  
 Bürgermeister i.V.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 23.04.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht haben vom 03.05.2016 bis zum 18.05.2016 gem. §4a Abs.3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Meppen, den 17.06.2016 L.S. gez. Ostermann  
 Bürgermeister i.V.

Der Rat der Stadt Meppen hat diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 in seiner Sitzung am 16.06.2016 als Satzung (§ 10 und § 13 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

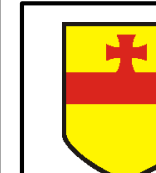
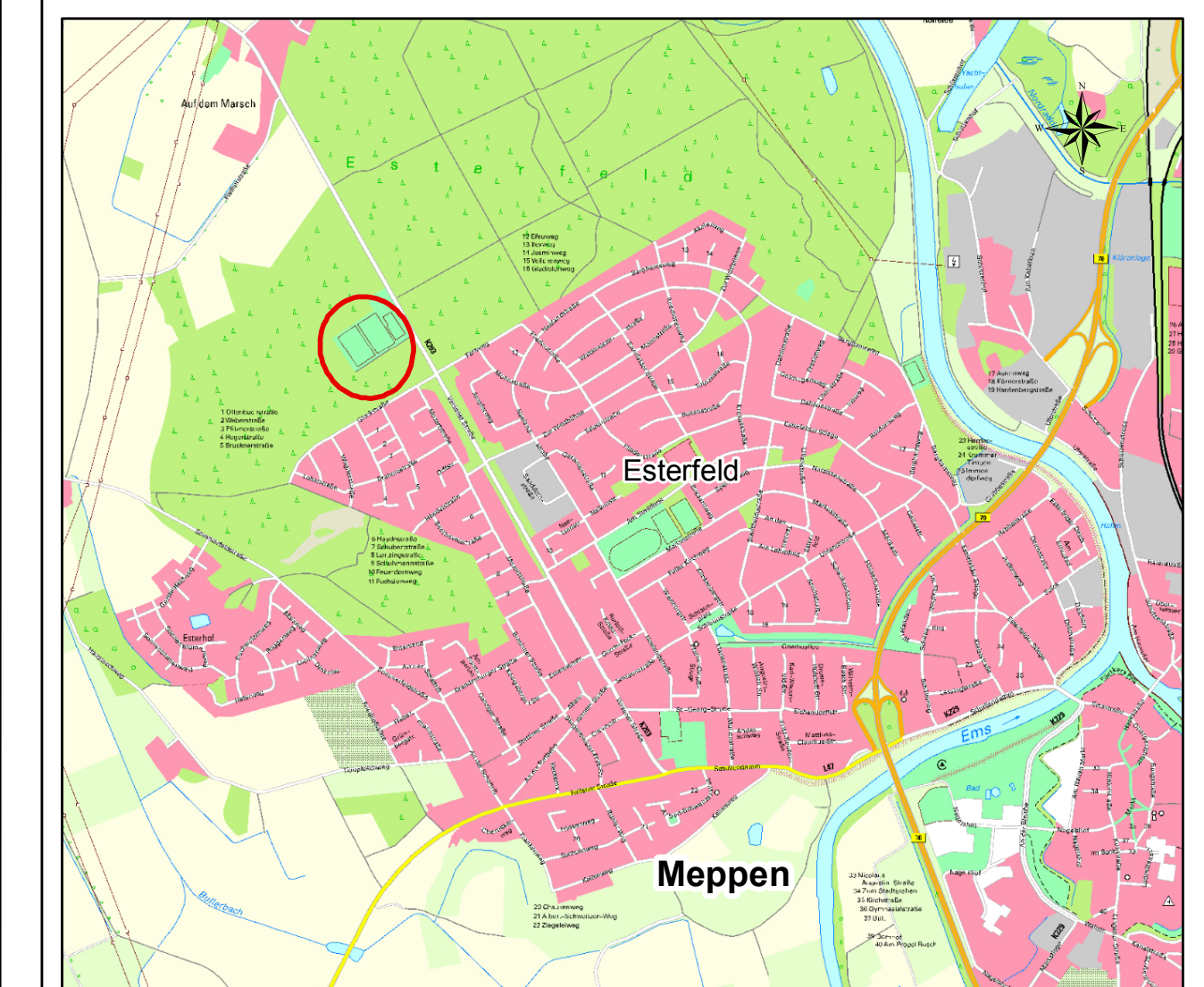
Meppen, den 17.06.2016 L.S. gez. Ostermann  
 Bürgermeister i.V.

Bekannt gemacht gem. § 10 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB am 30.06.2016 im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Emsland. Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ist damit am 30.06.2016 rechtsverbindlich geworden.

Meppen, den 04.07.2016 L.S. gez. Giese  
 Bürgermeister i.A.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser „vereinfachte“ Änderung zum Bebauungsplan Nr. 29 ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs.1 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes -nicht- geltend gemacht worden.

Meppen, den 24.08.2017 L.S. gez. Giese  
 Bürgermeister i.A.



# STADT MEPPEN

Baugebiet: „Sportanlage Versener Straße“

Plan Nr. 29 - 1. Änderung  
 gem. § 13 BauGB

Maßstab 1:1000

Aufgestellt durch:  
 Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung

Projektverantwortung:  
 gez. Giese  
 (Giese)

Projektbearbeitung:  
 gez. Stahl  
 (Stahl)

**Beglaubigte Abschrift**  
 Die Übereinstimmung dieser Kopie mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.  
 Meppen, den \_\_\_\_\_  
 Stadt Meppen  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrage